



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 2, 55.22

Herr Stadtrat
Jens Baur

Datum: 19. APR. 2017

Flüchtlinge als Erzieher in Kitas
mAF0214/17

Sehr geehrter Herr Baur,

Ihre mündliche Anfrage zur Stadtratssitzung am 23.03.2017 beantworte ich wie folgt:

„Anfang der Woche war einem Zeitungsartikel zu entnehmen, dass ein freier Träger demnächst Flüchtlinge als Erzieher in Dresdner Kindertagesstätten einsetzen möchte.

Dazu möchte ich gern wissen:

1. **Plant die Stadt Dresden in städtischen Kitas ebenfalls die Einstellung von Flüchtlingen als Erzieher?“**

Grundsätzlich steht der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen dem Einsatz ausländische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen offen gegenüber. Bei Flüchtlingen sind allerdings oft die unter Punkt 3 genannten rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

2. **„Wie viele Nichtdeutsche arbeiten derzeit als Erzieher in städtischen Kitas?“**

Eine Registrierung der Nationalität erfolgt im Personalprogramm nicht. Eine aktuelle Blitzumfrage in den Kitas ergab, dass im Eigenbetrieb derzeit 25 Beschäftigte mit Migrationshintergrund tätig sind.

3. **„Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf Aufenthaltsstatus, Vorstrafen, bzw. laufende Ermittlungsverfahren und bisherige Ausbildung, ist die Besetzung von Erzieherstellen mit Flüchtlingen überhaupt zulässig?“**

Bei allen Neueinstellungen in Kindertageseinrichtungen wird mit Vertragsabschluss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz gefordert. Darüber hinaus fordert der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen eine unterschriebene Selbsterklärung zu Ermittlungs- und Strafverfahren. Für ausländische Beschäftigte ist das die „Erklärung zu Ermitt-

lungs-, Strafverfahren und rechtskräftige Verurteilungen bei ausländischen Beschäftigten mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 5 Jahren“.

Personen, deren Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der sich auf die einschlägigen Straftatbestände des Kinder- und Jugendhilfeschutzes bezieht, erhalten keinen Arbeitsvertrag. Sollte eine Eintragung vorhanden sein, die nicht den einschlägigen Straftatbeständen des Kinder- und Jugendschutzes zuzuordnen ist, entscheidet die Betriebsleiterin über die Einstellung.

Für die Einstellung von ausländischen Beschäftigten ist außerdem ein gültiger Aufenthaltstitel erforderlich, je nach dessen Befristung wird das Arbeitsverhältnis befristet.

Für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ist ein Berufsabschluss gemäß Sächsischer Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (z. B. Staatlich anerkannte/anerkannter Erzieherin/Erzieher oder Diplomsozialpädagogin/Diplompädagoge) erforderlich.

4. „Wie bewerten Sie den Einsatz von Flüchtlingen als Erzieher, vor allem mit Blick auf die gravierenden kulturellen und religiösen Unterschiede zwischen deren Herkunftsländern und unserem Kulturkreis?“

Dresden wird immer internationaler, was sich in allen Bereichen des Lebens widerspiegelt und natürlich auch in den städtischen Kindertageseinrichtungen durch einen Anstieg der Kinder mit Migrationshintergrund sichtbar wird. Ausländische pädagogische Fachkräfte und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können die Integration dieser Kinder mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und auch deren Eltern sowohl in die Kitagemeinschaft als auch die deutsche Gesellschaft unterstützen. Sie leisten eine wichtige Arbeit im öffentlichen Interesse. Hier lernen beide Seiten praxisrelevant und ressourcenorientiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert